

Frauenprojektförderung

AUFRUF

zur

EINREICHUNG

von

PROJEKTVORSCHLÄGEN

zu Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen

FÜR DAS JAHR 2020 und 2021

Inhalt

I.	PRÄAMBEL	3
1.	Einführung	3
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
3.	Frauenprojektförderung	4
4.	Zielgruppe	4
II.	MASSNAHMENBEREICHE DER FRAUENPROJEKTFÖRDERUNG	5
III.	GRUNDSÄTZE DER FÖRDERMITTELVERGABE 2020 und 2021	7
1.	Der Grundsatz der Subsidiarität.....	7
2.	Umfang der Kofinanzierung und Prioritäten.....	7
3.	Überblick: Die wichtigsten Kriterien für Förderungswerberinnen und Förderungswerber.....	7
IV.	FORMALE VORSCHRIFTEN FÜR DIE PROJEKTEINREICHUNG.....	9
1.	Wer kann Projektvorschläge einreichen?	9
2.	Laufzeit der Projekte	9
3.	Einzureichende Unterlagen.....	10
4.	Einreichfrist und Online-Antrag	11
5.	Bewertungsverfahren und Auswahlprozess.....	12
6.	Auszahlungsverfahren und Abrechnung im Fall einer Projektauswahl.....	13

I. PRÄAMBEL

1. Einführung

Gewalt gegen Frauen tritt in unterschiedlichen Formen auf: Sie kann auf physischer, sexueller, psychischer, ökonomischer oder sozialer Ebene ausgeübt werden. Sie betrifft Frauen jeden Alters, jeder Staatsbürgerschaft, jeder Religion und jeder sozialen Schicht, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.

Am häufigsten erleben Frauen Gewalt in ihrer Familie, 90 Prozent aller Gewalttaten werden nach Schätzungen der Polizei in der Familie und im sozialen Nahraum ausgeübt. Auch die jüngste EU-Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 2014 zeigt unter anderem auf, dass in Österreich etwa 20% der Frauen im Alter ab 15 Jahren – somit jede 5. Frau – physische und/oder sexuelle Gewalt erleben.

Häufig ist der Täter der (Ex-) Partner: 12% der Frauen sind von körperlicher und etwa 6% von sexueller Gewalt durch ihren (Ex-) Partner betroffen.

Das Bundeskanzleramt legt daher einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Bekämpfung unterschiedlicher Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und fördert sowohl spezifische Beratungs- und Schutzeinrichtungen, als auch Projekte zur Prävention, Qualitätssicherung und Forschung.

Österreich hat einen umfassenden gesetzlich verankerten Rahmen zum Schutz vor Gewalt und setzt sich auch im Rahmen von völkerrechtlichen Maßnahmen hierfür ein.

Hierzu zählt zum Beispiel das am 1. August 2014 in Kraft getretene Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention). In Rahmen dessen ist Österreich verpflichtet und auch aufgefordert, die im Zuge der bereits erfolgten ersten Staatenprüfung die im Jänner 2018 ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen.

Auch das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, das von Österreich im Jahr 2006 ratifiziert wurde, sowie die EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vom 5. April 2011 verpflichten Österreich, gegen diese schwere Menschenrechtsverletzung entsprechend vorzugehen.

Darüber hinaus sieht auch das Regierungsprogramm 2020-2024 zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vor.

Es ist daher ein besonderes Anliegen, finanzielle Mittel in der Höhe von insgesamt 1.250.000 € für Projekte zum Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt für die Jahre 2020/21 zur Verfügung zu stellen, die über den gegenständlichen Projektauftrag realisiert werden sollen.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Frauenprojektförderung sind:

- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 (ARR 2014) sowie
- das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG) sowie
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 sowie
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die RGV 1955 – Reisegebührenvorschrift, EStG 1988 – Einkommenssteuergesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung, siehe auch Allgemeine Förderbedingungen als integrierter Bestandteil des Antragsformulars.

3. Frauenprojektförderung

Die Frauenprojektförderung dient dazu, einen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul Konvention, des Ziels 5 der Agenda 2030 betreffend Gleichstellung der Geschlechter und Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen sowie des Wirkungsziels des Bundeskanzleramts zur Forcierung der umfassenden Gleichstellung, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt zu leisten. Im gegenständlichen Förderaufruf erfolgt dies durch eine Unterstützung von projektbezogenen, maßgeschneiderten und zielgruppenspezifischen Initiativen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen.

Das Bundeskanzleramt unterstützt daher, nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit, gezielt nachhaltige und innovative Projekte aus nationalen Fördermitteln, die der Reduktion von sowie dem Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Österreich dienen.

Im Bundeskanzleramt ist die Abteilung III/2, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung, für die Fördermittelvergabe im Rahmen der Frauenprojektförderung zuständig.

4. Zielgruppe

Zielgruppe der Frauenprojektförderung für Projekte in Österreich, sind

- Frauen und Mädchen/weibliche Jugendliche ab 14 Jahren, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind,
- das Bezugssystem von (potenziellen) Opfern,
- Berufsgruppen und MultiplikatorInnen, die im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention sowie verwandten und/oder relevanten Bereichen tätig sind,
- Primärprävention: Sensibilisierung auch der (Fach)Öffentlichkeit, oder ausgewählter Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Schülerinnen und Schüler.

HINWEIS: Männer und Kinder sind keine Zielgruppen der Frauenprojektförderung.

II. MASSNAHMENBEREICHE DER FRAUENPROJEKTFÖRDERUNG

Dieser öffentliche Aufruf zur Frauenprojektförderung wird mit folgenden Zielen durchgeführt:

- Schutz von Frauen und Mädchen/weiblichen Jugendlichen vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen/weiblichen Jugendlichen
- Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen und Mädchen/weiblichen Jugendlichen
- Verbesserung des Grundlagenwissens und der Datenlage im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention

Ziel 1: Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen/weiblicher Jugendlicher

Gewaltbetroffene Frauen brauchen psychosoziale und rechtliche Unterstützung, um sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen. Ein breites Netz an Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen steht österreichweit zur Verfügung. Der Ausbau der bereits bestehenden Einrichtungen ist von diesem Call nicht umfasst.

Förderbar sind jedoch die Entwicklung neuer Konzepte zum verbesserten Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und Ausbeutung, Projekte zur Stärkung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen einschließlich der Opfer.

Beispiele für förderfähige Projekte

- Projekte zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen,
- Projekte, die dem Schutz und der Unterstützung von Frauen und Mädchen/weiblichen Jugendlichen zugutekommen
- Mehrsprachige und niederschwellige Betreuungsprojekte, in denen betroffene Frauen und Mädchen/weibliche Jugendliche begleitet werden
- Empowerment-Projekte, die Frauen und Mädchen/weibliche Jugendliche in ihrer Selbstbestimmung unterstützen (z.B. durch Vermittlung von Medienkompetenzen, Finanzkompetenzen, arbeitsmarktrelevante Fortbildungen etc.)
- Projekte, die Begegnungsräume für Mädchen/weibliche Jugendliche schaffen (z.B. Mädchengruppen, Projekte im öffentlichen Raum, Projekte, die sich mit der Identitätsfindung auseinandersetzen etc.)
- Innovative Projekte, die Betroffene nicht nur im persönlichen Gespräch erreichen und Austausch bieten (z.B. digitale Medien, interaktive Podcasts, Online-Chats, Videotelefonie etc.)
- Projekte, die betroffene Frauen und Mädchen im Empowerment-Prozess unterstützen
- Projekte, die Angehörige von betroffenen Frauen und Mädchen unterstützen und beraten

HINWEIS: Der Ausbau der bereits bestehenden Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen ist von diesem Call nicht umfasst.

Ziel 2: Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen und Mädchen/weiblichen Jugendlichen

Reduktion der Gewaltbetroffenheit und Ausbeutung von Frauen und Mädchen/weiblichen Jugendlichen durch erhöhte Sensibilisierung der Allgemeinbevölkerung und spezifischer (Berufs)Gruppen; Förderung der Bereitschaft, (potentiell) gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen Hilfe anzubieten sowie verbessertes Wissen über Gewaltdynamiken, spezifische Unterstützungsangebote und Opferrechte.

Beispiele für förderfähige Projekte

- Mehrsprachige Sensibilisierungskampagnen (u.a. Videos, Soziale Medien, Einsatz von Role-Models wie Bloggerinnen, Youtuberinnen etc.), Informations- und Sensibilisierungsarbeit (u.a. Workshops an Schulen, Vorlesungs- und Diskussionsreihen, themenspezifische und interaktive Podcasts,) zu den unterschiedlichen Gewaltformen (wie z.B. Partnergewalt an Frauen, Cybergewalt, sexuelle Gewalt, traditionsbedingte Gewalt, Frauen- und Mädchenhandel), zu Opferrechten und zu Unterstützungsangeboten und Gewaltschutzeinrichtungen
- Projekte zum Abbau von geschlechterspezifischen Vorurteilen
- Projekte zur Steigerung der Zivilcourage und des persönlichen Einsatzes gegen Gewalt gegen Frauen (z.B. Nachbarschaftsprojekte, Projekte gegen Hass im Netz, Peer-to-Peer – Projekte etc.)
- Workshopreihen in Zusammenarbeit mit besonders betroffenen Zielgruppen

Ziel 3: Verbesserung von Grundlagenwissen und der Datenlage im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention

Weitere Verbesserung der wissensbasierten Planung von Maßnahmen zur Prävention, Unterstützung und Strafverfolgung.

Beispiele für förderfähige Projekte

- Grundlagenforschung zu Bereichen geschlechtsspezifischer Gewalt, über die bislang keine/wenig Fakten und/oder Daten vorliegen
- Studien zum subjektiven Sicherheitsempfinden von Frauen
- Analyse der Bedürfnisse von Opfern, die mit bislang durchgeführten Maßnahmen nicht erreicht werden können
- Analyse von strukturellen Maßnahmen zum Opferschutz für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren als Opfer verschiedener Gewaltformen

III. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERMITTELVERGABE 2020 und 2021

1. Der Grundsatz der Subsidiarität

Eingereichte Projekte sind von **anderen Förderinstrumenten abzugrenzen**, um Doppelfinanzierungen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die

- aus Mitteln der Frauenprojektförderungen außerhalb des vorliegenden Calls unterstützt werden sowie
- aus Mitteln der nationalen Integrationsförderungen für Personen mit Migrationshintergrund sowie aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen gefördert werden sowie
- im Rahmen von Projektaufrufen des ÖIF, wie z.B. des Förderaufrufs "Maßnahmen gegen Gewalt und zur Stärkung von Frauen und Mädchen im Kontext von Integration" eingereicht bzw. in diesem Rahmen gefördert werden können, sowie
- Maßnahmen der Familienberatung und Durchführung der Prozessbegleitung

Bei allen Projektvorschlägen ist darauf zu achten, dass diese nicht durch andere Förderinstrumente abgedeckt werden, um Doppelförderungen zu verhindern!

2. Umfang der Kofinanzierung und Prioritäten

Im Rahmen des gegenständlichen Förderaufrufs können Projektkosten einmalig bis zu einem Ausmaß von 100% (bei Studien bis zu 85%) gefördert werden.

Die zu beantragende Mindestfördersumme beträgt 50.000,-.

Es werden bei der Fördermittelvergabe Projekte priorisiert, die über eine breite Finanzierungsstruktur verfügen (weitere Fördergeber/Drittmittel bzw. Eigenmittel) und zwingend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

3. Überblick: Die wichtigsten Kriterien für Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Im Folgenden wird eine Kurzübersicht über die wichtigsten Einreichkriterien für die nationale Projektförderung geboten. Es wird dringend empfohlen, die weiterführenden detaillierten Informationen in diesem Dokument zu lesen.

Kriterium	Förderwürdig	Nicht förderwürdig
Inhalt	<p>Jedes Projekt muss</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einem der im Aufruf festgelegten Zielsetzungen zugeordnet werden können. 	<p>Nicht gefördert werden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekte außerhalb Österreichs und grenzüberschreitende Projekte ▪ Projekte ohne Gewaltbezug ▪ Anerkennung von Frauenservicestellen ▪ Ausbau bestehender Beratungsangebote ▪ Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter (reine Einkommensverbesserung unmittelbar zur Befriedigung existentieller Individualbedürfnisse) ▪ Kunst- und Kulturprojekte, die keinen klaren und nachprüfbaren Mehrwert in Bezug auf den Gewaltschutz und die Gewaltprävention haben, ▪ reine Sportprojekte ▪ reine Selbstverteidigungskurse, die keinen klaren und nachprüfbaren Mehrwert in Bezug auf den Gewaltschutz und die Gewaltprävention haben ▪ Durchführung der Prozessbegleitung in Straf- und Zivilverfahren
Gegenstand	Förderung für zeitlich und sachlich vom Basisbetrieb abgegrenzte Projekte.	Basistätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die satzungsmäßigen Aufgaben eines Vereines.
Laufzeit	01.10.2020 - 31.12.2021	Projektkosten für eine Leistung vor dem Zeitpunkt der Einreichung und nach dem 31.12.2021.
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frauen und Mädchen/weibliche Jugendliche, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ▪ das Bezugssystem von (potenziellen) Opfern, ▪ Berufsgruppen und MultiplikatorInnen, die im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention sowie verwandten und/oder relevanten Bereichen tätig sind, ▪ Primärprävention: Sensibilisierung auch der (Fach)Öffentlichkeit, oder ausgewählter Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Schülerinnen und Schüler. 	Männer und Kinder sind keine Zielgruppe der Frauenprojektförderung.
Förderungs- werberin oder Förderungs- werber	<p>Nur juristische Personen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichtregierungsorganisationen, ▪ Vereine, ▪ Gemeinnützige Unternehmen, die ein gemeinnütziges, nicht 	<p>Ausgeschlossen ist insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Förderung von Projekten, die von Einzel- bzw. Privatpersonen und ▪ von Gebietskörperschaften durchgeführt werden ▪ sowie jede gewerbliche Tätigkeit oder

Kriterium	Förderwürdig	Nicht förderwürdig
	gewinnorientiertes Projekt durchführen möchten.	<ul style="list-style-type: none"> auf Gewinnerzielung ausgerichtete Projekte
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> Mindestfördersumme: € 50.000,- Förderung von bis zu 100% der Gesamtkosten (bei Studien bis zu 85% der Gesamtkosten) 	<ul style="list-style-type: none"> Projekte, für die weniger als € 50.000,- als BKA-Anteil im Bereich der Frauenprojektförderung beantragt werden

IV. FORMALE VORSCHRIFTEN FÜR DIE PROJEKTEINREICHUNG

1. Wer kann Projektvorschläge einreichen?

Berechtigt Projekte einzubringen sind Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Vereine, gemeinnützige Unternehmen, die ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Projekt durchführen möchten, sowie andere frauenspezifisch tätige Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften - jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen.

Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen ist ausgeschlossen. Auch Förderungen an andere Gebietskörperschaften sowie lokale und regionale Behörden sind gemäß ARR 2014 nicht möglich.

Partnerschaften mit anderen Organisationen sind generell möglich. Bei einer Partnerschaft genügt ein einziges Förderansuchen, allerdings zeichnet dann die einbringende Organisation für die Durchführung des Projekts allein verantwortlich (andernfalls ist von jeder Partnerorganisation ein getrennter Projektvorschlag einzureichen). Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden ersucht in der Projektbeschreibung detaillierte Angaben zu allen an der Durchführung des Projekts beteiligten Organisationen zu machen.

Die finanzielle Unterstützung durch Frauenprojektfördermittel darf keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

HINWEIS: Im vorliegenden Förderaufruf werden nur Einzelprojekte gefördert und nicht die reguläre Tätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die statutengemäße Vereinstätigkeit. Somit werden keine Basisfinanzierungen vergeben.

2. Laufzeit der Projekte

Die Projektlaufzeit fällt in die Jahre 2020 und 2021: Die Projekte beginnen grundsätzlich ab **01.10. 2020** und enden spätestens mit **31.12.2021**.

Besondere Hinweise:

- Projekte, können – begründet durch ihre Konzeption (z.B. Schulungsprojekte mit festen Kurszyklen) – auch früher als am genannten Stichtag enden.
- Eine Förderung ist **grundsätzlich nur zulässig**, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers begonnen worden ist. Wenn es aber insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch **ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein** gewährt werden. In diesem Fall dürfen

grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

- Bitte beachten Sie, dass eine schriftliche Förderzusage erst nach Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen erfolgt und dies eine Dauer von mehreren Wochen in Anspruch nehmen kann.
- Sollte das Förderansuchen abgelehnt werden, gehen die vor der Förderentscheidung entstandenen Kosten zu Lasten der Förderungswerberinnen und Förderungswerber und werden durch das BKA nicht rückerstattet!

3. Einzureichende Unterlagen

Grundvoraussetzungen für die Förderauswahl sind:

Die verpflichtend zu verwendenden Vorlagen zur Einreichung sind vollständig und sorgfältig auszufüllen.

Die detaillierte Projektbeschreibung, sowie das Indikatorenblatt haben klare, realistische und evaluierbare Ziele und Indikatoren zu enthalten. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des Finanzplans gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt entstehende Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, beinhalten, um den ARR 2014 und dem aktuellen finanziellen Leitfaden des BKA, der neben den Allgemeinen Förderbedingungen ebenfalls Bestandteil des Antragsformulars ist, zu entsprechen.

Somit sind insgesamt folgende **Dokumente** ausnahmslos als **Anlage im angegebenen Dateiformat fristgerecht gemeinsam mit dem Online-Antrag vorzulegen**:

1. Antragsformular

(bitte ausschließlich das Online-Formular unter <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1048446.html> verwenden und elektronisch signieren)

Im Feld „Kurzbezeichnung des Vorhabens“ ist vor der Projektbezeichnung anzugeben: „Ansuchen aufgrund des Förderaufrufs“

2. Finanzplan/Abrechnung

(bitte ausschließlich das im Transparenzportal, <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1048446.html>, unter dem Punkt „benötigte Unterlagen“ bereitgestellte Formular „Finanzplan/Abrechnung“ verwenden)

3. standardisierte Arbeitsplatzbeschreibung"

(im Falle von Personalkostenförderung bitte ausschließlich das im Transparenzportal, <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1048446.html>, unter dem Punkt „benötigte Unterlagen“ bereitgestellte Formular „standardisierte Arbeitsplatzbeschreibung“ verwenden)

4. Indikatorenblatt

(bitte ausschließlich das im Transparenzportal, <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1048446.html>, unter dem Punkt „benötigte Unterlagen“ bereitgestellte Excel-Formular verwenden)

5. Vereinsstatuten sowie aktueller Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder entsprechende Dokumente

Weitere Dokumente (Lebensläufe, Studien, Jahresberichte, etc.) sind **nicht erforderlich!**

ACHTUNG!

- **Verspätet** einlangende Anträge (siehe Frist),
- Anträge per **Post, E-Mail, Fax**, als **externe Datenträger** und/oder
- **unvollständige Anträge**

werden **nicht** berücksichtigt und keiner weiteren Bewertung unterzogen.

4. Einreichfrist und Online-Antrag

Die Projektvorschläge **müssen vollständig und ausschließlich per Online-Antrag** übermittelt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Anträge sofort im elektronischen Arbeitsvorrat der Abteilung III/2 im Bundeskanzleramt aufscheinen.

Alle Projektvorschläge sind spätestens am genannten Datum online einzureichen:

Aufruffrist:

15. Juli 2020 um 23:59 Uhr

EINREICHUNG über das TRANSPARENZPORTAL unter:

<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1048446.html>

Um die Frist zu wahren und zur Bewertung zugelassen zu werden, muss der Antrag vollständig, im dafür vorgesehenen Format (wie unter Punkt 3 „Einzureichende Unterlagen“ genannt) und fristgerecht, daher bis 15. Juli 2020/23:59 Uhr, eingelangt sein.

Informationen über die Online-Einreichung über die Transparenzdatenbank finden Sie unter: <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1048446.html>

Im Falle der fristgerechten Übermittlung von mehreren Versionen gilt die Letztversion.

Besondere Hinweise:

- Durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes noch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes in der vorgelegten Form und/oder im geplanten inhaltlichen und finanziellen Umfang begründet.
- Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der budgetären Mittel gefördert werden.

Ansprechstelle für die Projekteinreichung ist:

Abteilung III/2, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung

Tel: +43 1 531 15-632420 // E-Mail: frauenprojektfoerderung@bka.gv.at

5. Bewertungsverfahren und Auswahlprozess

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden durch das BKA **zuerst einer Grobprüfung** (Formalprüfung) hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen unterzogen.

Formale Ausscheidungskriterien für ein Projektansuchen sind:

- der Projektvorschlag wurde nicht innerhalb der genannten Einreichfrist online eingereicht,
- die eingereichten Unterlagen wurden nicht vollständig vorgelegt und/oder nicht vollständig ausgefüllt,
- die eingereichten Projektunterlagen wurden nicht in der vorgesehenen Vorlage und im vorgesehenen Format übermittelt,
- das Projekt weist nicht das genannte Mindestvolumen auf,
- das eingereichte Projekt bezieht sich nicht auf die angeführte Zielgruppe,
- der eingereichte Projektvorschlag weist unbegründet eine andere Laufzeit auf,
- mit dem eingereichten Projekt wird ein Gewinn erzielt,
- Förderungswerberin oder Förderungswerber ist eine Einzelperson, Gebietskörperschaft oder Behörde.

Nur wenn die Formalprüfung positiv ist, wird der Projektvorschlag zur **Bewertung zugelassen**. Beim **Bewertungs-/ Auswahlverfahren** kommen nachfolgende **Kriterien** zur Anwendung:

1. **„Relevanz des Projektinhalts“**: Der Bereich Relevanz ist ein zentraler Punkt der Bewertung. Hier wird die Übereinstimmung des Projektinhaltes mit den Zielen dieses Aufrufs geprüft.
Die Projektvorschläge müssen unter Berücksichtigung der Lage und des Bedarfs in Österreich sowie der in diesen Bereichen bisher für die Zielgruppe durchgeführten und fortzuführenden Maßnahmen auf Mängel reagieren, einen konkreten, regionalen Bedarf abdecken bzw. bestehende (regionale) Angebote ergänzen und/oder sich von diesen abgrenzen und sich an die in diesem Aufruf genannte Zielgruppe richten.
2. Einen weiteren zentralen Punkt bildet das Bewertungskriterium **„Budget und Wirtschaftlichkeit“**: Die Bewertung besteht im Wesentlichen aus einer Kosten-Nutzen-Analyse des Projektvorschlags und der Bewertung der Finanzierungsstruktur. Bewertet werden die Kosteneffektivität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes unter etwaiger Berücksichtigung der Anzahl der am Projekt teilnehmenden Personen der Zielgruppe.
3. **„Projektexpertise/Kapazität der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers“**: Die Erfahrung bzw. Expertise im relevanten Fachgebiet, Verlässlichkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und etwaigen Partnerorganisationen in der Zusammenarbeit mit dem BKA sowie die organisatorischen und personellen Kapazitäten zur Projektumsetzung aber auch Projektverwaltung werden unter diesem Kriterium bewertet. Unter dem Punkt Verlässlichkeit fließt auch die Zusammenarbeit mit anderen fachlich zuständigen Stellen mit ein.
4. Bewertungskriterium **„Projektumsetzung“**: Die vorgesehenen Projektaktivitäten müssen wirksam, angemessen und nachvollziehbar zur Erreichung der angestrebten Projektziele sein. Somit werden

die Zielsetzung sowie Art und Methode zur Zielerreichung evaluiert. Dementsprechend muss der Projektvorschlag ein logisches und durchgängiges Konzept aufweisen, einen klaren und realistischen Aktionsplan beinhalten und muss im Sinne der Transparenz mindestens zwei objektive und nachprüfbare Indikatoren zur Zielerreichung beinhalten.

5. Das Bewertungskriterium der „**Nachhaltigkeit**“ dient dazu zu evaluieren, ob das Projekt eine über die Projektdauer hinausreichende und nachweisbare Auswirkung und einen Multiplikatoreffekt aufweist.

Die Auswahl der Projekte wird im BKA, Sektion Frauen und Gleichstellung durchgeführt. Die Auswahl durch die Kommission erfolgt unter besonderer Gewichtung der oben genannten Kriterien, wobei **dem Kriterium „Relevanz“ die höchste Bedeutung zukommt**. Letztlich erfolgt die Auswahl der Projekte anhand der Qualität der Vorschläge und nach den budgetären Möglichkeiten an die am besten bewerteten Projektvorschläge.

Alle Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Das BKA ist bemüht, die Projektauswahl so rasch wie möglich abzuschließen. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

6. **Auszahlungsverfahren und Abrechnung im Fall einer Projektauswahl**

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Inkrafttreten des Fördervertrages, nach Beginn des Förderzeitraums sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung (Verfügbarkeit des Budgets). Der Fördervertrag kommt zustande, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Förderungsmitteilung das Förderansuchen schriftlich zurückgezogen wird.

Im Fall, dass Sie bereits Fördernehmer/in im Bereich der Frauenprojektförderungen sind, müssen vor Anweisung einer neuerlichen Förderung Ihre Vorjahresförderung ordnungsgemäß abgerechnet und die Abrechnungsunterlagen der Vorjahresförderung im Bundeskanzleramt, Referat Förderkontrolle UG 10, Ballhausplatz 1, 1010 Wien eingelangt sein.

Abrechnung und Berichtslegung: bis spätestens **31. März 2022** entsprechend dem Leitfaden für die Abrechnung von Förderungsmitteln für Frauenprojekte. Dieser ist Teil des zu unterfertigenden Antragsformulars und bildet einen integrierten Bestandteil des Fördervertrages. Förderzweck und Abrechnungstermin sind einzuhalten. Ausbezahlte und nicht zeitgerecht abgerechnete Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.